

## INHALT

Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS)	94
Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Puchheim, der Stadt Germering und der Gemeinde Alling, Landkreis Fürstfeldbruck, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Puchheim-Ort vom 16.08.2017	108

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung):

### Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 5	Entstehen der Gebührenschuld
§ 2	Gebührensschuldner	§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 3	Gebührenmaßstab	§ 7	Pflichten der Gebührenschuldner
§ 4	Gebührensätze	§ 8	In-Kraft-Treten

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer, derjenige dem das Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG zugerechnet wird, der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) oder die Wohnungseigentümergeinschaft der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von zusätzlichen Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung). <sup>5</sup>Bei der Anlieferung der in § 4 Abs. 12 und Abs. 18 genannten Abfälle gilt der Anlieferer als Benutzer.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Restmüllbehältnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## §3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich

a) nach einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 und

b) nach Leistungsgebühren

- nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfuhr der Restmüllbehälter, Bioabfallsäcke und Wertstofftonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
- im Falle der Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten nach Art und Volumen der zur Abholung bereitgestellten Abfälle,
- nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
- nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.

(2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Haushaltsgrundgebühr).

(3) <sup>1</sup>Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit. <sup>2</sup>Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen

unter 300 m <sup>2</sup>	1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung
bis einschließlich 1000 m <sup>2</sup>	2 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung
bis einschließlich 2000 m <sup>2</sup>	3 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung
je weitere angefangene 1.000 m <sup>2</sup>	1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung

<sup>3</sup>Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 10 Fremdenbetten als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.

<sup>4</sup>Bei Campingplätzen gelten je angefangene 10 Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.

<sup>5</sup>Für die nebenberufliche Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 innerhalb von Wohneinheiten ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.

<sup>6</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann verzichtet werden, wenn Tätigkeiten nach Satz 1 ausschließlich außerhalb des Landkreises Fürstfeldbruck ausgeübt werden und ausgeschlossen ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit entsorgungspflichtige Abfälle im Landkreis Fürstfeldbruck anfallen können.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>7</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann ferner verzichtet werden bei Tätigkeiten, die ausschließlich außerhalb des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte ausgeübt werden (reine ambulante Tätigkeiten), wenn zur Ausübung dieser Tätigkeiten keine Betriebs- oder Arbeitsräume (z.B. Lagerräume, Verwaltungsräume, häusliche Arbeitszimmer, Werkstätten u.ä.) vorhanden sind.

<sup>8</sup>Die Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann auf die Höhe einer Haushaltsgrundgebühr ermäßigt werden, wenn

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m<sup>2</sup> aufweisen oder
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne Betriebs-/ Verwaltungseinheiten ausgeübt wird oder
- die Tätigkeit größtenteils (70 % und mehr) außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang (weniger als 10 Wochenstunden) genutzt werden.

<sup>9</sup>Befreiungen und Ermäßigungen nach den Sätzen 5 – 8 werden nur auf Antrag ab dem Kalendertag des Antragseinganges beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck gewährt. <sup>10</sup>Die Antragsteller sind verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung und unbeschadet § 7 auf Anforderung die Befreiungs-/Ermäßigungsvoraussetzungen nachzuweisen und zu belegen. <sup>11</sup>Befreiungen nach den Sätzen 5 und 7 sowie Ermäßigungen nach Satz 8 werden grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz der Nutzung gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengerechnet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstenfeldbruck befindet.
- (5) <sup>1</sup>Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung befreit werden. <sup>2</sup>Als Lagerflächen sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. <sup>3</sup>Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 3 Sätze 9 und 10 gelten entsprechend.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 2 (Haushaltsgrundgebühr) beträgt 46,00 € pro Jahr, die Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 (Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung) beträgt 65,00 € pro Jahr.

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für den Restmüll ohne zugelassene Eigenkompostierung beträgt jährlich bei 14-täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	45,00 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	68,00 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	96,00 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	136,00 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	271,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	746,00 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.243,00 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	2.825,00 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	5.650,00 €

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1. einer Müllnormtonne	40 l	<b>44</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>63</b> Bioabfallsäcke klein
2. einer Müllnormtonne	60/70 l	<b>66</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>95</b> Bioabfallsäcke klein
3. einer Müllnormtonne	80/90 l	<b>94</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>134</b> Bioabfallsäcke klein
4. einer Müllnormtonne	110/120 l	<b>132</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>189</b> Bioabfallsäcke klein
5. einer Müllnormtonne	240 l	<b>264</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>377</b> Bioabfallsäcke klein
6. einer Müllnormtonne	660 l	<b>726</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>1037</b> Bioabfallsäcke klein
7. einer Müllnormtonne	1,1 cbm	<b>1210</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>1728</b> Bioabfallsäcke klein
8. einer Müllnormtonne	2,5 cbm	<b>2750</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>3928</b> Bioabfallsäcke klein
9. einer Müllnormtonne	5,0 cbm	<b>5500</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>7857</b> Bioabfallsäcke klein

(3) Die ermäßigte Leistungsgebühr für den Restmüll bei zugelassener Eigenkompostierung beträgt jährlich bei 14 täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	36,00 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	55,00 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	77,00 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	109,00 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	218,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	601,00 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.001,00 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	2.275,00 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	4.550,00 €

(4) <sup>1</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr pro Leerung bei

1.	einer Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	1,50 €
2.	einer Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	2,00 €
3.	einer Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	3,00 €
4.	einer Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	4,00 €
5.	einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
6.	einer Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	23,00 €
7.	einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	38,50 €
8.	einer Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	87,50 €
9.	einer Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	175,00 €
10.	einer Mulde	mit	3,0 cbm Füllraum	105,00 €
11.	einer Mulde	mit	5,5 cbm Füllraum	192,50 €

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>2</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	33,00 €

- (5) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	1.820,00 €,
bei 14täglicher Abholung	910,00 €.

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern bei einmaliger Abholung beträgt 35,00 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

- (6) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	5.460,00 €,
bei 14täglicher Abholung	2.730,00 €.

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bei einmaliger Abholung beträgt 105,00 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

- (7) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt

für einen Einwegmüllsack mit	100 l Füllraum	4,00 €,
für einen Einwegmüllsack mit	50 l Füllraum	2,00 €.

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr beträgt

für einen Bioabfallsack groß	(ca. 50 Liter)	1,50 €,
für einen Bioabfallsack mittel	(ca. 10 Liter)	0,30 €,
für einen Bioabfallsack klein	(ca. 7 Liter)	0,20 €.

- (8) <sup>1</sup>Die Gebühr bei Selbstanlieferung (gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung) von brennbaren Abfällen zur Beseitigung bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach (ohne Einsammeln und Transport) beträgt: 157,00 € pro t.

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal 12,00 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 24,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 48,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (9) Die Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 a der Abfallwirtschaftssatzung) - maximal zwei Kubikmeter- je Haushalt beträgt 32,50 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem dem gleichen Grundstück 20,00 €.
- (10) Die Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 b der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 12,50 € je Anfahrt
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 c der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 12,50 € pro Stück
- (12) Die Gebühr für die Anlieferung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (maximal 500 kg pro Jahr und Betrieb) beträgt:
- für Altöl 0,30 € pro angefangenem kg
  - für Kondensatoren 2,30 € pro angefangenem kg
  - für Schwermetalle, Schwermetallverbindungen 8,80 € pro angefangenem kg
  - für sonstige Problemstoffe (Altfarben, Altlacke, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, gefüllte Spraydosen, organische und anorganische Chemikalien, Aerosole, Tenside, Polyphosphate, Carbidgebindungen, Chlorkalk und Steinsalz etc.) 1,30 € pro angefangenem kg
  - für Feuerlöscher 5,50 € pro Feuerlöscher
- (13) Die Gebühr für die Anlieferung aus privaten Haushalten beträgt:
- für Altöl 0,30 € pro angefangenem kg
  - für Feuerlöscher 5,50 € pro Feuerlöscher
- (14)<sup>1</sup> Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen beträgt
- a) für Privatanlieferungen, die 1 cbm bzw. 220 kg täglich überschreiten 50,00 € pro t bzw. 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €
  - b) für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen 50,00 € pro t bzw. 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €
- <sup>2</sup>Bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 5,00 €
- <sup>3</sup>Bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq$  5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 7,50 €
- <sup>4</sup>Bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq$  30 t beträgt die Gebühr pauschal 15,00 €

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(15) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang beträgt bei

1	<b>Reinem Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel)</b>	<b>7,00 € pro t</b>
2	<b>Reinem Betonabbruch, Teile bis inkl. 50 cm</b>	<b>7,00 € pro t</b>
3	<b>Reinem Betonabbruch, Teile &gt; 50 cm</b>	<b>14,00 € pro t</b>
4	<b>Betonteile mit Armierung (z.B. Masten, Säulen, Spaltenböden)</b>	<b>80,00 € pro t</b>
4.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
4.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
4.2	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	24,00 €
5	<b>Bauschutt (Beton, Ziegel) mit bis inkl. 10% Vol. nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt</b>	<b>12,00 € pro t</b>
6	<b>Bauschutt (Beton, Ziegel) mit mehr als 10 % Vol. bis inkl. 25 % Vol. nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt</b>	<b>17,00 € pro t</b>
6.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
6.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
6.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,10 €
7	<b>Bauschutt mit mehr als 25 % Vol. nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt</b>	<b>44,00 € pro t</b>
7.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
7.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,60 €
7.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	13,20 €
8	<b>Bauschutt bis inkl. 5 % Vol. brennbarer Baustellenabfälle</b>	<b>12,50 € pro t</b>
9	<b>Bauschutt mit mehr als 5 % bis inkl. 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen</b>	<b>30,00 € pro t</b>
9.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
9.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
9.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
10	<b>Bauschutt mit mehr als 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen</b>	<b>149,00 € pro t</b>
10.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	11,18 €
10.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	22,35 €
10.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	44,70 €
11	<b>Mineralfaser in einer zugelassenen Verpackung</b>	<b>352,00 € pro t</b>
11.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	26,40 €
11.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	52,80 €
11.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	105,60 €



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<b>12</b>	<b>nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0</b>	<b>44,00 € pro t</b>
12.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
12.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,60 €
12.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	13,20 €
<b>13</b>	<b>Asbest in einer zugelassenen Verpackung</b>	<b>228,00 € pro t</b>
13.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	17,10 €
13.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	34,20 €
13.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	68,40 €
<b>14</b>	<b>Flachglas</b>	<b>40,00 € pro t</b>
14.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
14.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
14.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
<b>15</b>	<b>Flachglas mit Rahmen</b>	<b>100,00 € pro t</b>
15.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
15.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
15.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	30,00 €
<b>16</b>	<b>Erdaushub</b>	<b>44,00 € pro t</b>
16.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
16.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,60 €
16.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	13,20 €
<b>17</b>	<b>Erdaushub mit Fremdstoffen (z. B. Wurzeln, Grasnarben, Steine)</b>	<b>50,00 € pro t</b>
17.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
17.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
17.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>18</b>	<b>Straßenaufbruch, nicht teerhaltig</b>	<b>30,00 € pro t</b>
18.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
18.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
18.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
<b>19</b>	<b>Straßenaufbruch, teerhaltig</b>	<b>100,00 €/t</b>
19.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
19.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
19.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	30,00 €

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

<b>20</b>	<b>Altholz, Kategorie I bis III</b>	<b>55,00 € pro t</b>
20.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
20.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	8,25 €
20.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	16,50 €
<b>21</b>	<b>nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 - inkl. Transport</b>	<b>228,00 € pro t</b>
21.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	17,10 €
21.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	34,20 €
21.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	68,40 €
<b>22</b>	<b>nicht verwertbare, brennbare Abfälle inkl. Transport zur MVA Geiselbullach</b>	<b>168,00 € pro t</b>
22.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	12,60 €
22.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	25,20 €
22.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	50,40 €
<b>23</b>	<b>Bioabfälle</b>	<b>120,00 € pro t</b>
23.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
23.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	18,00 €
23.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	36,00 €
<b>24</b>	<b>Dachpappe</b>	<b>228,00 € pro t</b>
24.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	17,10 €
24.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	34,20 €
24.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	68,40 €
<b>25</b>	<b>Gipsabfälle</b>	<b>73,00 € pro t</b>
25.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,48 €
25.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	10,95 €
25.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	21,90 €
<b>26</b>	<b>Leicht- bzw. Porenbeton (z.B. Ytong)</b>	<b>84,00 € pro t</b>
26.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	6,30 €
26.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,60 €
26.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	25,20 €
<b>27</b>	<b>HBCDD-haltige Abfälle aus privaten Haushalten</b>	<b>1.666,00 €/t</b>
27.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	124,95 €
27.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	249,90 €
27.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq$ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	499,80 €

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>2</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts nach Satz 1 ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

<sup>3</sup>Sofern bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t, von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und < 30 t oder von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t keine gesonderte Gebühr ausgewiesen ist, beträgt die Gebühr pauschal 5,00 € pro angelieferter Fraktion.

<sup>4</sup>Ergibt die Berechnung der Anlieferungsgebühr nach Satz 3 einen geringeren Betrag als 5,00 € so beträgt die Mindestgebühr 5,00 € pro angelieferter Fraktion.

<sup>5</sup>Unter nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt wird Folgendes verstanden: Sand (Korngröße 0 – 16 mm), Baustellenkehrriech, Putz, Bims.

<sup>6</sup>Unter nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 werden insbesondere folgende Abfälle verstanden: Keramik, Fliesen, Glasbausteine, Drahtglas, asbestfreie Zementplatten, Putz.

<sup>7</sup>Bei der Anlieferung von Mineralfasern in einer zugelassenen Verpackung wird eine Freimenge von 15 Liter pro Tag gewährt.

<sup>8</sup>Für die Einstufung des angelieferten Materials wird das darin enthaltene Material, für das die höchste Gebühr festgesetzt ist, zur Gebührenfestsetzung herangezogen.

<sup>9</sup>Die Gebühr für das Wiederaufladen von angeliefertem Material beträgt 25,00 €

(16) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 (Reststoffdeponie Jedenhofen) beträgt 207,00 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 32,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 64,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(17) <sup>1</sup>Die jährliche Gebühr für die wöchentliche Leerung von flüssigen Speiseabfällen über einen Bioabfallsammelbehälter beträgt

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l 549,00 €

b) für einen Müllgroßbehälter 240 l 726,00 €

<sup>2</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Leerung beträgt

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l 10,60 €

b) für einen Müllgroßbehälter 240 l 14,00 €

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>3</sup>Ab 01.01.2018 beträgt die jährliche Gebühr für die wöchentliche Leerung von flüssigen Speiseabfällen über einen Bioabfallsammelbehälter

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l	881,00 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l	1.147,00 €

<sup>4</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Leerung beträgt ab 01.01.2018

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l	17,00 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l	22,00 €

(18) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt:

a) für Dachpappe	2,50 € pro angefangenem ¼ cbm
b) für vermischten Bauschutt, reinen Bauschutt, Flachglas, Gipsabfälle, Leicht –bzw. Porenbeton	2,50 € pro angefangenem ¼ cbm
c) für zementgebundenen Asbest	2,50 € pro Anlieferung

<sup>2</sup>Bei den in Satz 1 geregelten Anlieferungen wird je Fraktion eine Freimenge von 15 Litern pro Tag gewährt.

(19) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangenem Kubikmeter 60,00 €. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,00 € pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

(20) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abholung von haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse – maximal zwei Kubikmeter – je Haushalt beträgt

32,50 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück	20,00 €
---	---------

(21) Die jährliche Gebühr für die vierwöchentliche Leerung der Wertstofftonnen beträgt

für eine 80-Liter-Müllnormtonne	34,00 €
für eine 120-Liter-Müllnormtonne	51,00 €
für eine 240-Liter-Müllnormtonne	103,00 €
für eine 1.100-Liter-Müllnormtonne	471,00 €

(22) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) in zugelassenen reißfesten Gewebesäcken zu einer vom Landkreis bekanntgegebenen Übergabestelle beträgt

309,00 € pro t
----------------

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal 23,50 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 47,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 94,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(23) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von HBCDD-haltigen Abfällen aus privaten Haushalten bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach beträgt 1.666,00 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal 125,00 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 250,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 500,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendertages. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird. <sup>4</sup>Zur Beendigung der Leistungsgebühr ist die Rückgabe der Gebührenmarke erforderlich.

(2) Bei der Anlieferung bzw. Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8, 12 bis 16, 18, 22 und 23) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(3) Bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer.

(4) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen sowie Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperrschröten (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), bei der Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallbehälter (§ 4 Abs. 17), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 20) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (6) Bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 21) entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Aufstellung der Wertstofftonne am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten. Sie endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung der Wertstofftonne, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 sind jeweils am 01.07. und 01.01. jeden Jahres (halbjährliche Zahlungsweise) bzw. auf Antrag am 01.01. jeden Jahres (jährliche Zahlungsweise), frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- <sup>2</sup>Bei später hinzukommenden Schuldnern oder wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Für die Müllgroßcontainer nach § 4 Abs. 5 sowie Preßmulden nach § 4 Abs. 6 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Für die Anlieferung bzw. Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 8, 12, Abs. 14 bis 16 und 22 sowie 23 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Für Restmüll-, Windel- und Bioabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Kauf fällig und entrichtet.
- (6) Für die zusätzliche Abholung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4, für die Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallsammelbehälter (§ 4 Abs. 17) sowie für die **Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 21)** wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (7) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 und Abs. 18 wird die Gebühr mit Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof oder einer sonstigen Sammelstelle fällig und ist dort zu entrichten.
- (8) Für die Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott, Elektrogroßgeräten sowie gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse gemäß § 4 Abs. 9 bis 11 und 20 wird die Gebühr mit Beauftragung des Landkreises fällig und ist vor Ausführung der Leistung zu entrichten.

# **Bekanntmachungen des Landratsamtes**

## **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 27.12.2016 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck Nr. 26 vom 29.12.2016) außer Kraft.

Landratsamt Fürstentfeldbruck  
Fürstentfeldbruck, den 10.08.2017

Martina Drechsler  
Stellv. Landrätin

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## **Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Puchheim, der Stadt Germering und der Gemeinde Alling, Landkreis Fürstenfeldbruck, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Puchheim-Ort vom 16.08.2017**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Puchheim-Ort wird in der Stadt Puchheim, der Stadt Germering und der Gemeinde Alling, Landkreis Fürstenfeldbruck, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anforderungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

#### **§ 2**

#### **Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich,
  - einer engeren Schutzzone,
  - einer weiteren Schutzzone A,
  - einer weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt wird. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan der IGwU Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH vom 26.11.2012 im Maßstab 1:5.000 maßgebend (Art. 73 Abs. 1 BayWG, Art. 51 Abs. 3 LStVG), der im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in den Verwaltungen der Stadt Puchheim, der Stadt Germering sowie der Gemeinde Alling niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der den Fassungen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## § 3

### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.	<u>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</u>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsrillen sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Tunnelbauten	verboten		

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.	<u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</u>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 20 UVPG <sup>1</sup> i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.	<u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	<p>nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise,</li> <li>- für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung,</li> </ul> <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p>		verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.5	<p>Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser</li> <li>oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> <p>zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen &lt; 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist</p>	verboten	
3.6	<p>Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV<sup>2</sup> wird hingewiesen)</p>	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen<sup>3</sup></li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten

<sup>2</sup> Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

<sup>3</sup> siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4.	<u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</u>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>und</li> <li>- wie in Zone II</li> </ul>		nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege</li> <li>und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten		
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.	<u>bei baulichen Anlagen</u>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 <u>und</u> - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt oder wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte als wasserdichtes unterirdisches Bauwerk aus grundwasserneutralen Materialien errichtet werden und zugleich sichergestellt ist, dass bei einer unterirdischen Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerhältnisse gegen Aufschwimmen gesichert sind.		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>4</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>4</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten

<sup>4</sup> Es wird auf § 49 sowie auf die Anlage 7 "Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbes. die "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe - TRwS", herausgegeben von der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) hingewiesen; ergeben sich hieraus strengere Anforderungen, sind diese als höherrangiges Bundesrecht von sich heraus zu beachten. Die Anlage 2, Ziffer 5 enthält weitere Ausführungen zur Leckageerkennung. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Biomasselagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>4</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	<u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</u>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,</li> <li>- auf Grünland und Ackerland in der Sperrzeit entsprechend der derzeit gültigen Düngeverordnung (DüV) bzw. einer hierauf ergangenen landesrechtlichen Genehmigung<sup>5</sup>,</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Boden- deckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurchung darf erst ab dem 25. Oktober erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutter- und Biomasselagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (s. Anlage 2)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten

<sup>5</sup> Unabhängig davon sind bezüglich der Düngung auch stets die Anforderungen der jeweils gültigen Düngeverordnung (DüV) einzuhalten. Enthält diese strengere Regelungen, sind diese als höherrangiges Bundesrecht von sich heraus zu beachten.



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten nach vorheriger Bestätigung gemäß Anlage 2, Ziffer 8, letzter Absatz)		
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern und von unbehandeltem entrindetem Holz bis zu 10.000 Festmetern zulässig	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

# **Bekanntmachungen des Landratsamtes**

- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## **§ 4 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt kann von den Verboten, Beschränkungen und Geboten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn
1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Das Landratsamt hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes zu dulden.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben auf den Grundstücken Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und auch des Wasserbeschaffungsverbandes Puchheim-Ort zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und auch des Wasserbeschaffungsverbandes Puchheim-Ort zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8

### Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal im Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnung der Schutzgebietsverordnung sind im Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Fürstenfeldbruck und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Fürstenfeldbruck unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
- (3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist der Wasserbeschaffungsverband Puchheim-Ort.

# **Bekanntmachungen des Landratsamtes**

## **§ 10 Anlagen**

Die Anlage 1 - Lageplan der IGwU Ingenieurbüros für Grundwasser und Umweltfragen GmbH vom 26.11.2012 im Maßstab 1 : 5.000 - sowie

die Anlage 2 - Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

sind Bestandteile dieser Verordnung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 nicht duldet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

## **§ 13 Andere Schutzgebietsverordnungen**

Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone A werden in Teilbereichen durch das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 10.12.2002; bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.12.2002) überlagert.

Sofern diese Verordnung Regelungen trifft, die über die in der Verordnung nach Satz 1 enthaltenen hinausgehen, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## § 14 Außerkräfttreten

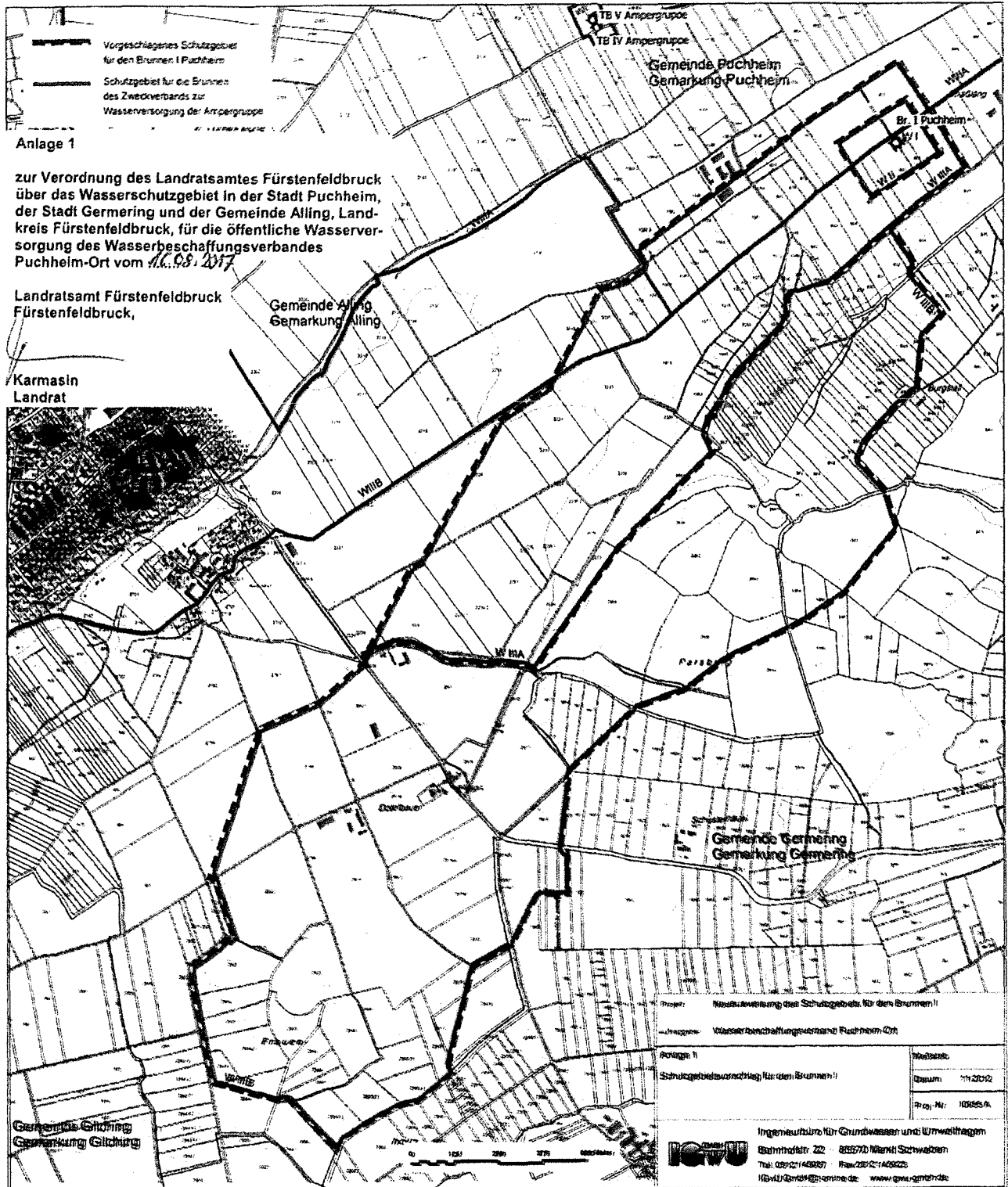
Die „Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Puchheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Puchheim-Ort“ in der Fassung vom 23.04.1980 (Amtsblatt Nr. 28 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.07.1980, S. 218) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 16.08.2017

Karmasin  
Landrat

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Anlage 1



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden keine über die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinausgehenden Anforderungen gestellt.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## 4. Anlagen zur Versickerung von Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit auch reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche vorzusehen, bestehend aus *einer Abdichtung gegen den Untergrund* und einem darüber liegenden *Leckageerkennungsdrän* mit Kontrollschacht bzw. Kontrollrohr. Einwandige Lageranlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersaft dürfen nach Nr. 8.1 Anlage 7 AwSV nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

### **Abdichtung gegen den Untergrund:**

Sie kann mittels Kunststoffdichtungsbahnen (a) oder mineralischer Dichtung (b) erfolgen.

- (a) Die verschweißten Dichtungsbahnen aus geeignetem Material (z.B. Polyethylen) mit einer Mindestdicke von 0,8 mm müssen eben auf einem Feinplanum mit einem Gefälle von mindestens 1% verlegt werden.
- (b) Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (z.B. Ton) in einer Mächtigkeit mehr als 1 m ist die obere Schicht in einer Dicke von mindestens 30 cm umzulagern und so zu verdichten, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von mindestens  $10^{-8}$  m/s erreicht wird. Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm dicke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens zwei Lagen jeweils so zu verdichten, dass in jeder Lage ein kf-Wert von mindestens  $10^{-8}$  m/s erreicht wird. Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 % der Proctordichte D aufweisen. Die ausführende Firma hat dem Betreiber eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung auszuhändigen. Die Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **Leckageerkennungsdrän:**

Zwischen der Abdichtung gegen den Untergrund und der Bauwerksunterkante ist eine Dränschicht aus Kies (Körnung mindestens 4/8 mm) von 10 – 20 cm (ggf. aus Frostschutzgründen noch stärker) einzubauen. Sie kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden, wenn die Abdichtung gegen den Untergrund aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Der Leckageerkennungsdrän muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.

Leckageerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen.



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Dem Kontrollschacht soll kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann erreicht werden durch

- eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder
- eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden.

Aus dem Kontrollschacht müssen Wasserproben entnommen werden können.

Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdicht abgeschlossenes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm verwendet werden.

Bei Behältern bis 1000 m<sup>3</sup> ist ein Ringdrän (a) einzubauen, ab einem Volumen größer als 1000 m<sup>3</sup> ein Flächendrän (b). Bei Dränschichten aus gröberer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden.

- Beim Ringdrän wird ein Dränrohr unterhalb der Außenkante der Bodenplatte in der Dränschicht verlegt. Die Dränrohre, Durchmesser mindestens 10 cm, sind mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.
- Das Flächendrän besteht aus einem Ringdrän mit zusätzlichen Dränrohren (Sauger und Sammler) unter der Bodenplatte. Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 1% betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hoch zu führen. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Bodenplatte als geschlossenes Rohr einzubauen.

Die einschlägigen Regeln der Technik (§ 62 Abs. 2 WHG, § 15 AwSV), insbesondere die DIN 1045 und die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. herausgegebenen "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe"(TRwS), sind zu beachten; soweit sich hieraus strengere Anforderungen ergeben sollten, sind diese als höherrangiges Bundesrecht zu beachten.

Die Planunterlagen sollten zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorgelegt werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in der Zone bereits vorhandene Anwesen“.

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## 7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Obstanbau, ausgenommen Streuobstanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

## 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Zur Vermeidung von Streitfällen ist das Vorliegen eines Kalamitätsfalls forstfachlich durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Landwirtschaft und Forsten feststellen und bestätigen zu lassen.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 16.08.2017

Karmasin  
Landrat

**Thomas Karmasin**  
Landrat

**Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10**